

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 10.12.2010

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Dietmannsried folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Dietmannsried.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Vorderlieger ist, wer Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter eines Grundstückes ist, das an eine in der Anlage aufgeführte öffentliche Straße angrenzt. Hinterlieger ist, wer sein Grundstück von einer solchen Straße aus mittelbar über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise erreichen kann.

(5) Ein Hinterlieger ist dem Vorderliegergrundstück zugeordnet, über das er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf.

(6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder

sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen der öffentlichen Straßen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung besteht für jede in der Anlage aufgeführte öffentliche Straße innerhalb geschlossener Ortslage, an die das Grundstück angrenzt oder von der aus es mittelbar über dazwischenliegende Grundstücke erreichbar ist

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Bei Laubfall sind die Reinigungsarbeiten, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst;
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen; Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie Schnee und Eis zu befreien. Sollte eine Entleerung der Einläufe augenscheinlich notwendig sein, obliegt es dem Anlieger, dies dem Markt anzuzeigen (Meldepflicht).
- d) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu befeuchten, wenn sie nicht staubfrei sind.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist in der Länge auf den Teil der öffentlichen Straßen beschränkt, der an das Vorderliegergrundstück angrenzt. Die Breite ist wie folgt begrenzt:

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses auf den Bereich der öffentlichen Straßen, der von der Grenze des Vorderliegergrundstücks bis zur Fahrbahngrenze reicht (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses auf eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der öffentlichen Straße (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses auf die Mittellinie des Straßengrundstücks

wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) §§ 4, 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rand der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Die Pflicht, eine Gehbahn zu räumen, entfällt in Straßen ohne baulich abgegrenzten Gehweg insoweit, als wegen der Menge des gefallenen Schnees die Gehbahn zur Ablagerung des von der Fahrbahn geräumten Schnees benötigt wird. In diesem Falle hat der Verpflichtete auf der Fahrbahn entlang der verschütteten Gehbahn einen Streifen von 0,50 m Breite durch Räumen und Streuen verkehrssicher zu halten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

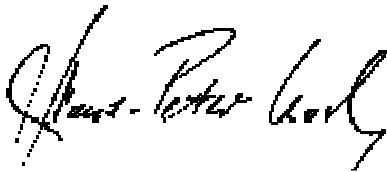
§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 18.12.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11. Oktober 1996 außer Kraft.

Dietmannsried, 10.12.2010

Markt Dietmannsried



Hans-Peter Koch
1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Alpenstraße, Grönenbacher Straße, Heisinger Straße, Krugzeller Straße, Laubener Straße, Memminger Straße, Hauptstraße/P., Überbacher Straße

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Allee, Alte Poststraße, An der Steige, Bahnhofstraße, Dietmarstraße, Fellenbergstraße, Fuggerstraße, Gemeinderieder Weg, Glaserstraße, Haldenwanger Straße, Hauptstraße/Ü., Illerstraße, Rathausplatz, Reicholzrieder Straße, Sankt-Nikolaus-Straße, Welserstraße, Wohlmutser Weg,

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle selbstständigen Gehwege ohne Bezeichnung, sowie:

Ahornstraße, Allgäustraße, Alpenrosenweg, Am Forsthaus, Am Färberbach, Am Inselweiher, Am Kalvarienberg, Am Leisenbühl, An der Halde, An der Wilhelmshöhe, Bahnweg, Beim Boschen, Beim Küfer, Bergstraße, Birkenweg, Blasiusweg, Blumenstraße, Burgweg, Bussardweg, Corneliusweg, Cypriansweg, Eberhardstraße, Edelweißweg, Eichenstraße, Enzianweg, Eschenallee, Fackelsberg, Falkenweg, Fischerweg, Florianweg, Föhrenschachenweg, Fürstenstraße, Gabriel-Vogt-Straße, Gallusweg, Gartenstraße, Geschwister-Roth-Straße, Grafeneggstraße, Grüntenweg, Habersbergstraße, Haldenweg, Haslachweg, Henkelsweg, Hildegardisstraße, Hochgratweg, Hochvogelweg, Hohenegg, Höfatsweg, Höhenweg, Im Knobele, Im Ostried, Im Seegader, Im Winkel, In den Storchenwiesen, Jahnstraße, Kapfweg, Keltenstraße, Kemptner Weg, Kirchplatz D., Kirchplatz P., Kirchweg, Kolpingring, Laarstraße, Lindenstraße, Lärchenweg, Magnusweg, Mathias-Graf-Straße, Moosstraße, Mühlbachweg, Mühlenweg, Papiererweg, Pater-Hoberg-Weg, Pfandweg, Probstrieder Weg, Raiffeisenweg, Ratisstraße, Rechbergstraße, Richolfstraße, Ringstraße, Ritterstraße, Riznerweg, Rudolfstraße, Römerstraße, Schmiedstraße, Schützenweg, Schulstraße, Schwabenweg, Schwedenstraße, Seebachweg, Sonnenstraße, Sankt-Georg-Straße, Stampfweg, Steinriesel, Stiftsstraße, Stuibenweg, Sudetenstraße, Tannenweg, Ulrichsweg, Unterer Vornrerweg, Vornrerweg, Vorstadtweg, Wiesenweg, Wirtshalder Weg, Zeilholzweg, Zugspitzweg, Zur alten Mühle, Zur Grotte, Zur Hohl-gasse